

**Satzung vom \_\_\_\_\_.2024**  
**zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fiefbergen vom 12.03.2004 über die**  
**Entschädigung der in der Gemeinde Fiefbergen tätigen Ehrenbeamtinnen und**  
**Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 738) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVOfF) vom 13.04.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fiefbergen vom \_\_\_\_\_.2024 folgende 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Fiefbergen vom 12.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Fiefbergen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Fiefbergen vom 12.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Fiefbergen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

**„§ 1**  
**Bürgermeister/in und Stellvertretende**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden nachstehend genannte Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO in pauschalierter Form wie folgt erstattet:

1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von monatlich 80,00 €,
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 15,00€.
3. eine Reisekostenpauschale (§ 9BRKG) in Höhe von monatlich 100,00 €“

§ 2 erhält folgende Neufassung:

**„§ 2**  
**Gemeindevertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.“

§ 5 erhält folgende Neufassung:

**„§ 5  
Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt \_\_\_\_\_ €.“

§ 6 erhält folgende Neufassung:

**„§ 6  
Kinderbetreuung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Arbeitsverdienst- oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 gewährt wird.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Fiefbergen, den \_\_\_\_\_ 2024

GEMEINDE FIEFBERGEN  
-Der Bürgermeisterin-

gez. Ute Krohe